

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 23. Juni 1955

26. Stück

- 109.** Verordnung: Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe.
110. Verordnung: Durchführung des Art. 7 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.
111. Verordnung: Jugendgerichtsverordnung.
112. Verordnung: Änderung des Verzeichnisses der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren.
113. Verordnung: Anwendbarerklärung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, für weitere Gruppen von in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Bediensteten.
114. Verordnung: Befreiung einzelner Waren von der Genehmigungspflicht zur Ausfuhr nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1953.
115. Verordnung: 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entsündigungsgesetz.
116. Verordnung: 2. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entsündigungsgesetz.
117. Verordnung: Aufhebung der Identitätsausweis-Verordnung und der Ausländerausweis-Verordnung.
118. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
119. Kundmachung: Ermächtigung der burgenländischen Landesberufsvormundschaften in Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See und Oberwart zur erweiterten Vormundschaft für den Bereich dieser Verwaltungsbezirke.
120. Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.
121. Kundmachung: Beitritt weiterer Staaten zum Protokoll, betreffend die Einbeziehung in die internationale Kontrolle von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen.

109. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955 über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe.

Auf Grund des dritten und vierten Absatzes des § 23 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Konzessionen für Gast- und Schankgewerbe, die die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16 Abs. 1 lit. a der Gewerbeordnung) oder zur Verabreichung und zum Verkauf von Speisen (§ 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung) umfassen, dürfen nur an Bewerber verliehen werden, die den Nachweis einer besonderen Befähigung (§ 2) erbracht haben,

a) wenn das Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Hotels (Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 377/1937, über die Führung der Bezeichnung „Hotel“) ausgeübt werden soll; oder

b) wenn das Gast- und Schankgewerbe in der Betriebsform eines Gasthofes, einer Fremden-Pension, eines Restaurants, eines Kaffeerestaurants oder eines Gasthauses ausgeübt werden soll und der in Aussicht genommene Standort in einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern oder in einer der in der Anlage genannten Gemeinden liegt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend, wenn das Gast- und Schankgewerbe

in einer Betriebsform ausgeübt werden soll, die gegenüber einer der im Abs. 1 genannten Betriebsformen nicht wesentlich geändert (§ 16 Abs. 2 dritter Satz der Gewerbeordnung) ist.

(3) Der Nachweis der besonderen Befähigung ist jedoch nicht erforderlich für die Verleihung einer Konzession für ein Gast- und Schankgewerbe, wenn die Konzession mit der Beschränkung verliehen wird, daß nicht mehr als eine familienfremde Arbeitskraft anders als aushilfsweise im Betrieb verwendet wird.

§ 2. Der Nachweis der besonderen Befähigung kann erbracht werden:

a) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder einer privaten, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten, mindestens zweijährigen Hotel- oder Gastwirte-Fachschule (oder das Reifezeugnis einer öffentlichen oder einer privaten, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe) und das Zeugnis über eine mindestens zweijährige Lehr- oder Dienstzeit in einem Gast- und Schankgewerbe; oder

b) durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder einer privaten, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Hauswirtschaftsschule und das Zeugnis über eine Lehr- oder Dienstzeit von insgesamt mindestens

- drei Jahren in einem Gast- und Schankgewerbe; davon müssen zwei Jahre in einem Gast- und Schankgewerbe zurückgelegt worden sein, in dem Speisen verabreicht und Bier und Wein ausgeschenkt worden sind; oder
- c) durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung eines Lehrverhältnisses in einem Gast- und Schankgewerbe und eine nachfolgende Dienstzeit in einem solchen Gewerbe. Die gesamte Beschäftigungszeit muß mindestens fünf Jahre betragen; davon müssen zwei Jahre in einem Gast- und Schankgewerbe zurückgelegt worden sein, in dem Speisen verabreicht und Bier und Wein ausgeschenkt worden sind; schließlich
- d) durch Bildungs- und Tätigkeitsnachweise auch anderer Art, die außer Zweifel stellen,

daß der Bewerber die entsprechenden Kenntnisse und die erforderlichen Erfahrungen zum Betrieb des Gewerbes besitzt.

§ 3. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Konzessionswerbers zu entscheiden, ob und inwieweit ausländische oder andere inländische Lehranstalten oder Lehrgänge nach ihrem Aufbau und nach ihren Unterrichtserfolgen den im § 2 genannten Lehranstalten für die Erbringung des Befähigungsnachweises gleichzuhalten sind.

§ 4. Diese Verordnung ist auf Konzessionsansuchen, die vor ihrem Inkrafttreten eingebracht worden sind, nicht anzuwenden.

Illig

Anlage

Verzeichnis der Gemeinden, gegliedert nach den einzelnen Bundesländern.

Burgenland:	Bad Schallerbach	Sankt Sebastian
Bad Tatzmannsdorf	Gallspach	Spital am Semmering
Eisenstadt	Goisern	Tauplitz
Kärnten:	Hallstatt	Tirol:
Krumpendorf	Mondsee	Berwang
Mallnitz	Sankt Wolfgang	Eben
Maria Gail	Schärding	Ehrwald
Maria Wörth	Traunkirchen	Ellmau
Millstatt	Unterach	Fieberbrunn
Pörschach am Wörthersee	Weyregg	Fulpmes
Sankt Kanzian	Windischgarsten	Galtür
Seeboden	Salzburg:	Kals
Steindorf	Abtenau	Kirchberg in Tirol
Techendorf	Alm	Kitzbühel
Treffen	Badgastein	Kössen
Velden am Wörthersee	Bad Hofgastein	Landeck
Niederösterreich:	Krimml	Leutasch
Alland	Lofer	Mayrhofen
Annaberg	Neukirchen am Großvenediger	Neustift im Stubaital
Bad Deutsch Altenburg	Radstadt	Ötz
Kleinzell	Saalfeld	Reutte
Lilienfeld	Sankt Gilgen	Sankt Anton am Arlberg
Mönichkirchen	Strobl	Sankt Jakob im Deferegggen
Payerbach	Untertauern	Sankt Johann in Tirol
Pernitz	Zell am See	Seefeld in Tirol
Puchberg am Schneeberg	Steiermark:	Sölden
Raisenmarkt	Aflenz Kurort	Steinach
Reichenau	Altaussee	Tux
Sankt Corona am Wechsel	Bad Aussee	Zell am Ziller
Scheibbs	Bad Gleichenberg	Vorarlberg:
Semmering	Grundlsee	Brand
Waidhofen an der Ybbs	Mariahof	Lech
Oberösterreich:	Mariazell	Mittelberg
Altmünster	Mitterndorf	Sankt Gallenkirch
Bad Hall	Ramsau	Schrüns
	Sankt Radegund	

110. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Mai 1955 zur Durchführung des Art. 7 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. November 1953 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 251/1954.

Zur Durchführung des Art. 7 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. November 1953 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 251/1954, wird verordnet:

§ 1. Von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit solcher Personen, die im schweizerischen Kanton St. Gallen in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in Österreich in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich an jedem Arbeitstag dorthin begeben (Grenzgänger), ist ab 1. Juli 1955 im Abzugswege an der Quelle eine Steuer von 1 v. H. zu erheben.

§ 2. Bei den in § 1 bezeichneten, beschränkt steuerpflichtigen Personen bemisst sich demnach die gemäß den §§ 66 und 67 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, zu erhebende Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches mit 1 v. H. der steuerpflichtigen Bezüge.

Kamitz

111. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 11. Mai 1955, zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes (Jugendgerichtsverordnung).

Auf Grund der §§ 5, 16 Abs. 3, 33 und 56 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, wird verordnet:

I. Jugendgerichtshilfe.

§ 1. (1) Alle Gerichte können sich in Angelegenheiten, in denen Interessen unmündiger oder jugendlicher Personen in Frage kommen, der Mithilfe von Ämtern, Körperschaften, Gesellschaften und Personen bedienen, die in der Liste für Jugendgerichtshilfe (§§ 2 und 3 der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438) verzeichnet sind.

(2) Wo Jugendämter oder besondere Einrichtungen für Jugendgerichtshilfe bestehen, hat sich das Gericht in erster Linie an diese zu wenden.

(3) Wo sich mehrere Körperschaften oder Gesellschaften mit der Jugendgerichtshilfe befassen, hat das Gericht darauf hinzuwirken, daß an seinem Sitz eine gemeinsame Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe errichtet wird.

(4) Soweit es möglich und erforderlich ist, sind der Jugendgerichtshilfe im Gerichtsgebäude die nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen. Die Beistellung geschieht unentgeltlich; für die Instandhaltung sorgt das Gericht.

§ 2. Die Gerichte können die in die Liste für Jugendgerichtshilfe eingetragenen Stellen und Personen insbesondere damit betrauen:

1. alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person des Unmündigen oder Jugendlichen und die Wahl der zu ergreifenden vormundschaftsbehördlichen Verfügungen maßgebend sind, insbesondere seine frühere und gegenwärtige Umgebung, seinen Gesundheitszustand, seine Aufführung, seine Erziehung und Behandlung durch die Eltern und Erzieher, die Gründe der Verwahrlosung oder Gefährdung, frühere schwere Erkrankungen, Anzeichen für Entwicklungshemmungen, Fälle von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Mißbrauch von Alkohol oder Nervengiften unter seinen Blutsverwandten usw.;

2. über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit des Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge zu erstatten, sofern dazu nicht besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen notwendig sind, über die nur ein sachverständiger Arzt oder Pädagoge verfügt; sich zu äußern, ob der Unmündige oder Jugendliche in seiner Umgebung belassen werden könne oder solle, und festzustellen, ob eine geeignete Familie, ein Jugendheim oder eine andere Anstalt oder ein Verein seine Beaufsichtigung, Pflege oder Erziehung zu übernehmen bereit ist;

3. die Erziehungsaufsicht über unmündige oder jugendliche Personen zu führen oder andere vom Gericht getroffene vormundschaftsbehördliche Maßnahmen durchzuführen und ihren Erfolg zu beobachten.

§ 3. (1) Die Erziehungsaufsicht verfolgt den Zweck, Unmündigen und Jugendlichen, denen es an der nötigen Erziehung fehlt, die Fürsorge und Obhut zuteil werden zu lassen, deren sie um ihrer künftigen Wohlfahrt willen bedürfen, und sie namentlich davor zu behüten, daß sie sich gegen die Rechtsordnung vergehen. Sie findet nur statt, wenn der junge Rechtsbrecher nach seinem Alter, seinem Charakter und den Verhältnissen, unter denen er lebt, eines solchen Schutzes bedarf und die Voraussetzungen für die Stellung unter Schutzaufsicht (§ 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, § 13 Abs. 2 und § 41 Abs. 5 JGG.) nicht vorliegen.

(2) Im übrigen sind auf die Erziehungsaufsicht die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 13 bis 17 der Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438, über die Schutzaufsicht dem Sinne nach anzuwenden.

§ 4. (1) Im Strafverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen (§ 13) soll das Gericht in allen Abschnitten des Verfahrens die Ämter, Körperschaften, Gesellschaften und Personen zur Mitarbeit heranziehen, die in die Liste für Jugendgerichtshilfe eingetragen sind. Es kann diese Organe insbesondere auch damit betrauen:

1. dem jugendlichen Beschuldigten im gerichtlichen Verfahren durch Übernahme der Verteidigung oder Beistellung eines Verteidigers (§ 34 Abs. 2 JGG.) Beistand zu leisten;

2. die Schutzaufsicht über jugendliche Rechtsbrecher (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, § 13 Abs. 2 JGG.) zu führen und die Einhaltung der dem Jugendlichen erteilten Weisungen zu überwachen.

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung und des § 41 Abs. 5 JGG. kann die Strafvollzugsbehörde Organe der Jugendgerichtshilfe mit der Schutzaufsicht über jugendliche Entlassene und der Überwachung der Einhaltung der ihnen erteilten Weisungen betrauen.

§ 5. Auskünfte von Behörden und Ämtern haben die Gerichte unmittelbar einzuholen. Insbesondere haben sie mit der Schule, die der Unmündige oder Jugendliche besucht oder besucht hat, unmittelbar das Einvernehmen zu pflegen, im Strafverfahren namentlich dann, wenn nach den Umständen des Falles eine Entscheidung nach § 12 Abs. 2 JGG. in Frage kommt.

§ 6. (1) Den zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe verwendeten Personen hat das Gericht, das Jugendamt oder die Körperschaft oder Gesellschaft, der sie angehören, eine Ausweisurkunde auszufertigen. Die von einer Körperschaft oder Gesellschaft ausgestellten Ausweisurkunden müssen vom Gericht oder vom Jugendamt bestätigt werden.

(2) Die Gerichte haben diesen Personen die erforderlichen Auskünfte über ihre Schützlinge zu erteilen und nötigenfalls, wenn keine Bedenken dagegen bestehen, Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen sind Unberufenen gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

(4) Sie erstatten dem Gericht mündlich oder schriftlich Bericht. Im Strafverfahren sind sie, wenn sie mündlich berichten, über ihre Wahrnehmungen als Zeugen zu vernehmen. Schriftliche Berichte von Mitgliedern der Körperschaften und Gesellschaften, die in die Liste für

Jugendgerichtshilfe eingetragen sind, können auch im Wege der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe erstattet werden.

§ 7. Vor der endgültigen Entscheidung über die Erziehungsmaßnahmen, die gegen einen unmündigen oder jugendlichen Rechtsbrecher anzuwenden sind, haben die Gerichte mit dem Jugendamt oder mit einer in die Liste für Jugendgerichtshilfe eingetragenen Körperschaft oder Gesellschaft, in deren Tätigkeitsgebiet der Unmündige oder Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Einvernehmen zu pflegen. Übernimmt das Jugendamt, die Körperschaft oder Gesellschaft die Fürsorge und Aufsicht über die Person des jungen Rechtsbrechers, so kann das Gericht dieser Stelle die weiteren Vorkehrungen überlassen und sich darauf beschränken, die notwendigen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen. Die Jugendämter, Körperschaften und Gesellschaften haben in solchen Fällen die von ihnen getroffenen Verfügungen dem Gericht anzuzeigen und ihm davon Mitteilung zu machen, wenn sie den Unmündigen oder Jugendlichen aus ihrer Fürsorge und Aufsicht entlassen.

II. Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

§ 8. Für den Unterricht in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gelten die allgemeinen Vorschriften über den Unterricht in Volks- und Hauptschulen. Die Lehrkräfte an den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige müssen die nach diesen Vorschriften erforderliche Befähigung zum Lehramte besitzen; sie sollen womöglich zum Unterricht schwer erziehbarer Kinder befähigt sein.

§ 9. (1) Am Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige besteht, wird eine Kommission bestellt, die die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Behandlung der Zöglinge zu überwachen sowie über die Unterbringung von Zöglingen außerhalb der Anstalt und ihre Entlassung vor Ablauf der gesetzlichen Fristen (§ 7 Abs. 1 JGG.) und den Widerruf dieser Maßregeln zu entscheiden hat (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3 JGG.).

(2) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Der Kommission sollen im Justizdienst, im ärztlichen Beruf, im Lehramt und in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Personen angehören; mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein.

(3) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Justiz auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie sind, sofern sie nicht im Staatsdienst stehen, vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch Handschlag

zu verpflichten, ihre Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 10. (1) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Kommission genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß.

(2) Zur Genehmigung und zum Widerruf von Maßregeln der im § 7 Abs. 1 JGG. bezeichneten Art ist die Übereinstimmung von wenigstens drei Stimmführern erforderlich.

(3) In besonders dringlichen Fällen, deren Erledigung keine mündliche Beratung erfordert, kann die Abstimmung schriftlich vorgenommen werden.

§ 11. (1) Jeder Sitzung der Kommission muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen.

(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse der Kommission obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Kommission sind, wenn vom Vorsitzenden keine andere Anordnung getroffen wird, von der Gerichtskanzlei des Gerichtshofes erster Instanz zu versehen.

§ 12. Ist ein Zögling einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige außerhalb der Anstalt untergebracht oder entlassen worden (§ 7 Abs. 1 und 2 JGG.) und kann der Anstaltsleiter die ihm obliegende Aufsicht nicht selbst ausüben, so hat er das Gericht, in dessen Sprengel sich der Zögling aufhält, zu ersuchen, den Zögling unter Erziehungsaufsicht (§ 3) zu stellen. Die mit der Erziehungsaufsicht betraute Stelle oder Person hat diesem Gericht über die Aufführung des Zöglings in angemessenen Zeitabständen zu berichten; ergeben sich Umstände, die die Zurückversetzung des Zöglings in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zweckmäßig erscheinen lassen, so hat sie hievon unverzüglich dem Gericht und dem Anstaltsleiter Mitteilung zu machen.

III. Jugendschutzsachen.

§ 13. Den die Strafgerichtsbarkeit in Übertretungssachen Jugendlicher ausübenden Gerichten wird die Gerichtsbarkeit über die folgenden, von Erwachsenen begangenen Übertretungen übertragen:

1. die Übertretungen nach den §§ 501, 504, 506, 512, 515, 516 des Strafgesetzes, nach § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 69, und nach § 9 des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1946, BGBl. Nr. 207, wenn dadurch ein Unmündiger oder Jugendlicher verletzt oder gefährdet worden ist, sowie die Übertretungen nach § 2 Z. 2 und § 5 Z. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, nach § 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, nach § 8 JGG. und nach § 15 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97;

2. die an einem Unmündigen oder Jugendlichen begangenen Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit, wenn die Tat von einer Person begangen worden ist, die für den Unmündigen oder Jugendlichen zu sorgen, ihn zu pflegen, zu beaufsichtigen, zu erziehen oder zu unterrichten hatte oder deren Hausstand der Unmündige oder Jugendliche angehörte;

3. sobald das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, in einem Bundeslande in Kraft getreten ist, dort auch die Übertretung nach § 36 dieses Bundesgesetzes, jedoch nur dann, wenn die Person, für die das Gericht eine Erziehungsmaßnahme ergriffen hat, noch unmündig oder jugendlich ist.

§ 14. Ergibt sich im Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die von Erwachsenen begangen und durch die unmündige oder jugendliche Personen verletzt oder gefährdet worden sind, daß es dem Unmündigen oder Jugendlichen an der nötigen Erziehung fehlt, so hat das Strafgericht, wenn es nicht zugleich das Vormundschaftsgericht ist, dieses Gericht zu benachrichtigen und ihm das Strafurteil und alle im Strafverfahren bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, deren Kenntnis für das Vormundschaftsgericht von Wichtigkeit ist.

IV. Vorschriften über die Geschäftsordnung.

Geschäftsverteilung.

§ 15. Bei den mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfen erster Instanz außerhalb Wiens sind alle Jugendsachen (§ 20 Abs. 2 JGG.) in einer Untersuchungsrichterabteilung und, soweit sie nicht vor das Geschwornengericht gehören, in einer Schöffengerichtsabteilung zu vereinigen. Dieser Schöffengerichtsabteilung sind auch die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen zuzuweisen, die von den Bezirksgerichten in Übertretungssachen Jugendlicher getroffen wurden, mit Einschluß der im Strafverfahren getroffenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen (§§ 2, 25, 26, 41 Abs. 5, und 43 JGG.), sowie die Berufungen in Jugendschutzsachen (§ 13).

§ 16. (1) Bei den mit mehreren Richtern besetzten Bezirksgerichten, die außer der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Strafsachen auch die Gerichtsbarkeit in Jugendsachen auszuüben haben, sind alle Jugendsachen (§ 20 Abs. 2 JGG.) und alle Jugendschutzsachen (§ 13) einem Richter oder, wo es notwendig ist, einigen der Richter als Jugendrichtern zuzuweisen.

(2) Der Jugendrichter hat, auch wenn er nicht Vormundschaftsrichter ist, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte für die unter der Vormundschaftsgerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes stehenden Unmündigen und Jugendlichen zu besorgen, die als Beschuldigte, Verletzte oder

Gefährdete in eine bei dem Bezirksgericht anhängig gewordene Jugendsache oder Jugendschutzsache verwickelt sind.

(3) Unter mehrere Jugendrichter desselben Bezirksgerichtes sind die Geschäfte nach den bei diesem Bezirksgericht für die Verteilung der vormundschaftsbehördlichen Geschäfte geltenden Grundsätzen zu verteilen. Für die Geschäftsverteilung von Jugendschutzsachen (§ 13) ist nicht der Name des Beschuldigten oder der Tatort, sondern der Name oder der Aufenthaltsort des durch die Tat verletzten oder gefährdeten Unmündigen oder Jugendlichen maßgebend.

(4) Bei dem Jugendgerichtshof in Wien sind die Geschäfte, die nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften zu besorgen sind, unter die Jugendrichter nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu verteilen. Die Jugendrichter sind womöglich auch zu Untersuchungsrichtern in den Strafsachen gegen die Jugendlichen zu bestellen, für die sie die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte besorgen. In diesen Strafsachen sollen sie tunlichst auch dem erkennenden Gericht angehören.

§ 17. Bei der Bestellung der Strafrichter in Jugendsachen ist auf die Bestimmung des § 27 Abs. 1 JGG. Bedacht zu nehmen.

Akten und Register.

§ 18. Jugendsachen, Jugendschutzsachen und Vormundschaftssachen der im § 16 Abs. 2 bezeichneten Art sind, wenn der Jugendrichter nicht ausschließlich oder überwiegend mit solchen Sachen befaßt ist, in das Register U, Z und P der Gerichtsabteilung einzutragen, in der sie zu bearbeiten wären, wenn die Geschäftsverteilung keine Sonderbestimmungen für die angeführten Sachen enthielte. In diesem Fall sind die Kanzleigeschäfte des Jugendrichters in Strafsachen von der Kanzleiabteilung, in der das Register U oder Z geführt wird, und in Vormundschaftssachen von der Kanzleiabteilung zu besorgen, die das Register P führt.

Unbestimmte Verurteilung.

§ 19. (1) Hat das Gericht angeordnet, daß die Strafe innerhalb eines bestimmten Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis der Strafzweck erreicht ist (§ 12 Abs. 1 JGG.), so hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt den Strafgefangenen in das nach § 3 der Verordnung vom 22. Mai 1921, BGBl. Nr. 298, vor jeder ordentlichen Sitzung der Strafvollzugsbehörde anzulegende Verzeichnis aufzunehmen, wenn der Strafgefangene in der Zeit zwischen den beiden auf die Sitzung folgenden ordentlichen Sitzungen der Strafvollzugsbehörde das Mindestmaß verbüßt haben wird.

(2) Ist die bedingte Entlassung eines solchen Strafgefangenen schon einmal abgelehnt worden,

so ist er erst wieder in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn nach Ansicht des Leiters der Strafvollzugsanstalt die Gründe weggefallen sind, die der bedingten Entlassung früher entgegengestanden haben, oder wenn der Strafgefangene um seine bedingte Entlassung ansucht.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften über die bedingte Entlassung mit den Abänderungen, die sich aus den Abs. 4 und 5 des § 41 JGG. ergeben, auch im Fall der unbestimmten Verurteilung Anwendung.

Überweisung an die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule. Ermahnung.

§ 20. Hat das Gericht nach § 12 Abs. 2 und 3 JGG. ausgesprochen, daß der schuldig erkannte Jugendliche der Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule überwiesen oder daß ihm eine Ermahnung erteilt wird, so ist in die für die Anführung der Strafe bestimmte Spalte der Strafkarte die Angabe einzutragen: „Überweisung an die Zuchtgewalt“ (zum Beispiel „des Vaters“ oder „der Schule“) oder „Ermahnung“.

Aussetzung des Ausspruches über die Strafe.

§ 21. (1) Ist der Ausspruch über die Strafe für eine Probezeit aufgeschoben worden, so ist in die für die Anführung der Strafe bestimmte Spalte der Strafkarte die Angabe einzutragen „Ausspruch über die Strafe ausgesetzt bis“ und der Endtag der Probezeit anzuführen. Wird nachträglich die Probezeit verlängert, die Strafe festgesetzt oder der Schuldspruch nach § 13 Abs. 3 JGG. für getilgt erklärt, so ist das Strafregisteramt hievon sogleich nach Rechtskraft der Entscheidung zu benachrichtigen.

(2) Ist der Ausspruch über die Strafe für eine Probezeit aufgeschoben worden und wird, bevor noch die Strafe bemessen oder der Schuldspruch für getilgt erklärt worden ist, gegen denselben Beschuldigten bei einem Gericht ein neues Strafverfahren anhängig, so ist dieses in der Regel mit dem Verfahren, in dem der Ausspruch über die Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist, zu vereinigen und das vereinigte Verfahren bei dem nach § 56 StPO. zuständigen Gericht durchzuführen. Ist das nachträglich eingeleitete Verfahren abgesondert durchgeführt und der Angeklagte einer gerichtlich strafbaren Handlung von neuem rechtskräftig schuldig erkannt worden, so hat das Gericht hievon den Staatsanwalt (staatsanwaltschaftlichen Funktionär) bei dem Gericht, das den Ausspruch über die Strafe aufgeschoben hat, zu benachrichtigen. Daß das geschehen ist, muß dem Strafregisteramt durch einen Vermerk auf der den neuen Schuldspruch betreffenden Strafkarte bekanntgegeben werden.

(3) Fehlt dieser Vermerk auf der Strafkarte und ist dem Strafregisteramt noch keine Nachricht davon zugekommen, daß in dem früheren Fall die Strafe nachträglich bemessen oder der Schuldspruch für getilgt erklärt worden ist, so hat das Strafregisteramt den im Abs. 2 bezeichneten Staatsanwalt (staatsanwaltschaftlichen Funktionär) von dem späteren Schuldspruch durch Übersendung einer Abschrift der diesen Schuldspruch betreffenden Strafkarte zu benachrichtigen, die mit der Aufschrift zu versehen ist: „Zur nachträglichen Festsetzung der Strafe in ..“ (folgt die Angabe des Aktenzeichens und des Gerichtes).

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 22. (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen den Vorschriften der Jugendgerichtsverordnung, BGBl. Nr. 339/1928,

- a) die §§ 1 bis 12 den Paragraphen gleicher Zahl,
- b) die §§ 13 bis 18 den §§ 14 bis 18 und 20,
- c) § 19 dem § 22,
- d) § 20 dem § 23, soweit dieser anderes als das Registerwesen regelte,
- e) § 21 dem § 25.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 19, des § 23, soweit er das Registerwesen regelte, und des § 24 der Jugendgerichtsverordnung, BGBl. Nr. 339/1928, sind in die §§ 245, 418, 491 und 492 der geltenden Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz übergegangen.

(3) § 21 der Jugendgerichtsverordnung, BGBl. Nr. 339/1928, wurde durch Artikel II Punkt B Z. 5 der Verordnung vom 1. März 1930, BGBl. Nr. 74, aufgehoben.

Kapfer

112. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Mai 1955, womit das Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren geändert wird.

Auf Grund des Art. VIII Abs. 3 Z. 2 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119, wird verordnet:

Das als Anlage der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Oktober 1953, BGBl. Nr. 163, unter Berücksichtigung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Feber 1954, BGBl. Nr. 50, angeschlossene Verzeichnis der Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren wird wie folgt geändert:

1. An Stelle der Positionen „aus Tarifnummer 51 Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, ausgenommen Stroh, Vergütungsgruppe 1“ und „aus Tarifnummer 51 Stroh, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 51 Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, ausgenommen Stroh und Kardendisteln, Vergütungsgruppe 1“,

„aus Tarifnummer 51 Stroh, Kardendisteln, Vergütungsgruppe 2“;

2. an Stelle der Position „aus Tarifnummer 110 c Wiener Polierkalk, Vergütungsgruppe 3“ tritt die Position

„aus Tarifnummer 110 c Wiener Polierkalk, Talk (Speckstein), Vergütungsgruppe 3“;

3. an Stelle der Position „Tarifnummer 120 Terpentin (Harzbalsam, Rohharz), Terpentinöl, Pechöl (Harzöl), Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 120 Terpentin (Harzbalsam, Rohharz), Vergütungsgruppe 1“,

„aus Tarifnummer 120 Terpentinöl, Pechöl (Harzöl), Vergütungsgruppe 3“;

4. an Stelle der Position „aus Tarifnummer 137 Baumwollgarne bis Nr. 59 englisch, gebleicht, merzerisiert, gefärbt (auch bedruckt), mit Wachs, Gummi u. dgl. zugerichtet, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„Tarifnummer 137 A a) Eisengarne (mit Wachs u. dgl. zugerichtet), Vergütungsgruppe 3“,

„aus Tarifnummer 137 A b) Andere Baumwollgarne bis Nr. 59 englisch, Vergütungsgruppe 2“;

5. bei der Position „Tarifnummer 174 Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis einschließlich Nr. 5 metrisch, roh“ tritt in der Spalte „Vergütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;

6. bei der Position „Tarifnummer 272 Buchbinderleinwand“ tritt in der Spalte „Vergütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;

7. An Stelle der Position „Tarifnummer 333 Steinplatten in der Stärke unter 16 cm (mit Ausnahme von Schieferplatten und Lithographiesteinen), Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„Tarifnummer 333 a) Steinplatten in der Stärke unter 16 cm (mit Ausnahme von Schieferplatten und Lithographiesteinen), roh (behauen, gesägt), Vergütungsgruppe 2“,

„Tarifnummer 333 b) Steinplatten in der Stärke unter 16 cm (mit Ausnahme von Schieferplatten und Lithographiesteinen), weiterbearbeitet, auch geschliffen oder poliert, Vergütungsgruppe 3“;

8. an Stelle der Position „Tarifnummer 337 Wärmeschutzmassen, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 337 b) 2 Organisch gebundene Leichtbauplatten (Siegerithplatten), Vergütungsgruppe 3“,

„aus Tarifnummer 337 Wärmeschutzmassen, ausgenommen organisch gebundene Leichtbauplatten (Siegerithplatten) der TNr. 337 b) 2, Vergütungsgruppe 2“;

9. an Stelle der Position „Tarifnummer 365 Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen; Gießereirohisen, Stahlrohisen, Ferrolegierungen, Vergütungsgruppe 1“ treten die Positionen „aus Tarifnummer 365 Holzkohlenrohisen, Vergütungsgruppe 2“;

„aus Tarifnummer 365 Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen, Gießereirohisen, Stahlrohisen, Ferrolegierungen, ausgenommen Holzkohlenrohisen, Vergütungsgruppe 1“;

10. an Stelle der Position „Tarifnummer 368 A Bandeisen, kaltgewalzt oder kaltgezogen, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 368 A Rasierklingenbandstahl, Vergütungsgruppe 3“;

„aus Tarifnummer 368 A Bandeisen, kaltgewalzt oder kaltgezogen, ausgenommen Rasierklingenbandstahl, Vergütungsgruppe 2“;

11. an Stelle der Position „Tarifnummer 373 Stahlsand, Scheuerspäne, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 373 Stahlwolle, Vergütungsgruppe 3“;

„aus Tarifnummer 373 Stahlsand, Scheuerspäne, ausgenommen Stahlwolle, Vergütungsgruppe 2“;

12. bei der Position „Tarifnummer 471 Echtes Blattgold und Blattsilber“ tritt in der Spalte „Vergütungsgruppe“ an Stelle der Z. „2“ die Z. „3“;

13. an Stelle der Position „aus Tarifnummer 474 Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), und Korallen, echte und unechte, bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 474 Korallen, echte und unechte, bearbeitet, ungefaßt, Vergütungsgruppe 2“;

„aus Tarifnummer 474 Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt, Vergütungsgruppe 3“;

14. an Stelle der Position „Tarifnummer 526 Farben, nicht besonders benannte, nicht angerieben, Vergütungsgruppe 2“ treten die Positionen

„aus Tarifnummer 526 Email- und Glasurmasse, Vergütungsgruppe 3“;

„aus Tarifnummer 526 Andere Farben, nicht besonders benannte, nicht angerieben, Vergütungsgruppe 2“.

Kamitz

113. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Mai 1955, womit die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, für weitere Gruppen von in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Bediensteten anwendbar erklärt werden.

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, wird verordnet:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, werden für die im folgenden bezeichneten Personengruppen für anwendbar erklärt:

1. für Personen, die als „definitive Warte- und Dienstpersonen (definitive Anstaltsbedienstete)“ auf Grund des § 5 Abs. 1 lit. b der „Dienstordnung für das weltliche Warte- und Dienstpersonal des Landeskrankenhauses in Graz“ (genehmigt mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Mai 1926, Zl. 4-183, Gk 6/1, in der Fassung des Beschlusses vom 6. Dezember 1927, Zl. 1-66 Allg. 43/3-1927) an Landesanstalten in Dienstesverwendung stehen oder als solche aufgenommen werden;

2. für Personen, auf die gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 21/1931, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, die für die Landesbeamten des Landes Steiermark jeweils geltenden Bestimmungen einschließlich der Dienstpragmatik, Einrechnung und Vorrückung sinngemäß Anwendung finden, sofern diese Personen nicht überhaupt dem Stande der Landesbeamten entnommen sind;

3. für Personen, die als Landesstraßenwärter in ein unkündbares Vertragsverhältnis zum Land Oberösterreich mit Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen im Sinne der „Versorgungsvorschrift für die oberösterreichischen Landesstraßenwärter und ihre Hinterbliebenen“ (Landtagsbeschluß vom 13. Dezember 1928, Ldtg.Zl. 317/1927, wieder in Kraft gesetzt durch Landtagsbeschluß vom 15. Oktober 1946, Ldtg.Zl. 32/1946) übernommen wurden.

4. für die „Angelobten Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei“, die der für diese Arbeiter geltenden Vorschrift über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der jeweils geltenden Fassung unterstellt sind.

Maisel

114. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. Mai 1955, womit einzelne Waren von der Genehmigungspflicht zur Ausfuhr nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1953 befreit werden.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953, BGBl. 118, in der Fassung der Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1954, BGBl. 114, wird verordnet:

Die Genehmigungsliste für die Ausfuhr § 2 Abs. 1 wird abgeändert wie folgt:

1. In der Gruppe „Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus“ ist zu streichen:

260 b) Dichtungsmaterial, auch mit Asbest; Isolierstreifen aus Patentplatten, auch vulkanisiert.

Ist zu ersetzen die Zolltarif-Nr.

261 Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge

durch die Zolltarif-Nr.

ex 261 Bereifungen für Straßen- und Luftfahrzeuge, ausgenommen Mäntel und Schläuche für Fahrräder.

2. In der Gruppe „Wachstuch und Waren daraus“ ist zu streichen die Zolltarif-Nr.

269 Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltkleinwand.

3. In der Gruppe „Eisen und Eisenwaren“ sind zu streichen die Zolltarif-Nrn.:

378 Schlangentröhen, Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen.

388 b) 2, 3 Bandsägeblätter in Rollen, andere Sägen und Sägeblätter.

ex 388 g) Preßluftwerkzeuge.

398 Federn.

4. In der Gruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“ ist zu streichen die Zolltarif-Nr.:

419 a) Folien, Flaschenkapseln, Tuben und Spritzkorke aus Blei, verzinnem oder zinnplattiertem Blei.

5. In der Gruppe „Maschinen und Apparate“ ist zu ersetzen die Zolltarif-Nr.:

436 B Zisternen und Tanks

durch die Zolltarif-Nr.

436 B c) Zisternen und Tanks aus unedlen Metallen.

Die Zolltarif-Nr.

438 A Pumpen und Spritzen, mit Ausnahme der Dampfpumpen und Dampfspritzen, sowie der Jauche- und Güllepumpen

ist zu ersetzen durch die Zolltarif-Nr.

ex 438 A Pumpen und Spritzen, ausgenommen solche aus nicht korrosionsfestem Material mit einem Betriebsdruck bis zu 20 atü, sowie

mit Ausnahme der Dampfpumpen und Dampfspritzen, der Jauche- und Güllepumpen.

6. In der Gruppe „Elektrische Maschinen und Apparate, elektrotechnische Bedarfsgegenstände“ ist zu streichen die Zolltarif-Nr.

443 Ruhende Transformatoren.

7. In der Gruppe „Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfumeriestoffe, sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen“ ist zu streichen die Zolltarif-Nr.

514 a) b) Verbandstoffe, Watten und andere Verbandmittel.

Illig

115. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Juni 1955, betreffend 4 % Bundesschuldverschreibungen 1955

(1. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, wird verordnet:

I. Ausgabe und Ausstattung.

§ 1. (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes auszugebenden Bundesschuldverschreibungen führen die Bezeichnung „4 % Bundesschuldverschreibungen 1955“.

(2) Die Schuldverschreibungen sind zur Eintragung in das Bundesschuldbuch gemäß § 2 der Bundesschuldbuchverordnung vom 13. Juli 1948, BGBl. Nr. 162, geeignet.

§ 2. Die Schuldverschreibungen lauten auf einen Nennbetrag von 350 S.

§ 3. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Jänner 1955 an mit 4 % für das Jahr im nachhinein verzinst. Die Zinsen werden am 2. Jänner und 1. Juli jedes Jahres fällig.

§ 4. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von zehn Jahren, d. i. bis 31. Dezember 1964, und werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getilgt:

a) In den Jahren 1955, 1956 und 1957 erfolgt die Tilgung in dem Umfang, als gemäß § 4 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes 4 % Bundesschuldverschreibungen 1955 zur Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten verwendet werden, oder durch freihändigen Rückkauf. Eine Verlosung findet in diesen Jahren nicht statt.

b) Zum 31. Dezember 1957 wird der Gesamtbetrag der bis dahin ausgegebenen und der Gesamtbetrag der bis dahin gemäß lit. a getilgten Schuldverschreibungen ermittelt. Der Unterschiedbetrag (Resttilgungs-Grundbetrag) wird vom Bundesmini-

sterium für Finanzen im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ bekanntgemacht werden.

- c) In den Jahren ab 1958 bis einschließlich 1964 wird der Resttilgungs-Grundbetrag jährlich zu einem Siebentel folgendermaßen getilgt:

1. durch die Abgabentrüchtungen gemäß § 4 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes oder durch freihändigen Rückkauf;

2. soweit die jährliche Tilgungsquote (ein Siebentel des Resttilgungs-Grundbetrages) das Ausmaß der nach Ziffer 1 erfolgten Tilgung übersteigt, wird die restliche Jahrestilgungsquote durch Verlosung ermittelt;

3. soweit die gemäß Ziffer 1 erfolgte Tilgung die jährliche Tilgungsquote erreicht oder überschreitet, findet in diesem Jahre keine Verlosung statt; doch wird der Überschreibungsbetrag nicht auf die nächstfolgenden jährlichen Tilgungsquoten angerechnet.

- d) Als durch Abgabentrüchtung gemäß § 4 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes getilgt gelten Schuldverschreibungen, über die die Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I des Bundesministeriums für Finanzen eine besondere Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1 jeweils bis zum 30. September der Jahre 1958 bis einschließlich 1964 erhalten hat.

- e) Die Verlosungen finden erforderlichenfalls zwischen dem 15. Oktober und 15. November der Jahre 1958 bis einschließlich 1964 statt. Das Ergebnis der Verlosungen wird im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ verlaublicht. Zum Zwecke der Verlosung werden die Schuldverschreibungen zu Verlosungseinheiten (Serien) von je Nominale 350.000 S. zusammengefaßt. Jede Serie umfaßt daher 1000 Schuldverschreibungen zu Nominale 350 S. Wird gemäß lit. c Ziffer 2 zur Erreichung der jährlichen Tilgungsquote nur ein Teil einer gezogenen Serie benötigt, so gelten von dieser Serie in arithmetischer Reihenfolge die Nummern als getilgt, die zur Erreichung des fehlenden Nominalbetrages benötigt werden.

- f) Verloste Schuldverschreibungen werden an dem der Verlosung folgenden 2. Jänner zur Einlösung zum Nennbetrag fällig. Ihre Verzinsung endet am 31. Dezember des Verlosungsjahres.

- g) Alle nach dem 31. Dezember 1957 ausgegebenen und nicht im Resttilgungs-Grundbetrag (lit. b) enthaltenen Schuldverschreibungen werden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen lit. c bis f jährlich in dem Ausmaß getilgt, das der

restlichen Laufzeit der Schuldverschreibungen entspricht.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Schuldverschreibungen jeweils zum 2. Jänner mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufkündigen. Aufkündigungen sowie alle anderen allgemeinen Mitteilungen über den Dienst dieser Schuldverschreibungen werden im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ kundgemacht.

§ 6. Alle Kapital- und Zinsenzahlungen geschehen abzugsfrei zum Nennwert in gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Österr. Staatshauptkasse in Wien. Fällige Zinsen verjähren sechs Jahre, fällige Kapitalbeträge dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 7. Die Schuldverschreibungen sind mündelsicher.

II. Verwendung zur Entrichtung von Abgaben.

§ 8. (1) Abgabepflichtige, die 4 % Bundes-schuldverschreibungen 1955 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes zur Abgabentrüchtung verwenden, reichen diese Wertpapiere oder Buchschuldforderungen (§ 1 Abs. 2) bei der Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I des Bundesministerium für Finanzen, Wien, I., Wollzeile 1, mit dem Antrag (in vierfacher Ausfertigung) ein, den darauf entfallenden Kapitalnennbetrag dem für die Abgabentrüchtung zuständigen Finanzamt zuzurechnen.

(2) Der Antrag auf Zurechnung (Abs. 1) hat zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen,
- die Bezeichnung des Finanzamtes,
- die Steuernummer des Abgabepflichtigen,
- die Stücknummern und den Nennbetrag der Schuldverschreibungen mit Bezeichnung der Zinsscheine,
- die unwiderrufliche Erklärung, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen dem Steuerkonto zurechnen zu lassen,
- das Datum der Einreichung des Antrages und
- die Unterschrift des Abgabepflichtigen.

(3) Mit der Übermittlung des Antrages einschließlich der Schuldverschreibungen an die Staatsschuldbuchhaltung kann auch eine Kreditunternehmung betraut werden.

§ 9. Die Staatsschuldbuchhaltung bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages und der Schuldverschreibungen auf einer Ausfertigung des Antrages und leitet den Antrag an das zuständige Finanzamt weiter.

§ 10. (1) Das Finanzamt prüft den Antrag auf das Zutreffen der Voraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes und setzt

den Abgabepflichtigen und die Staatsschuldbuchhaltung von der erfolgten Abstattung des zuzurechnenden Betrages mittels besonderer Mitteilung in Kenntnis. Im Falle der Zurückweisung des Erlages oder eines Teiles des Erlages wegen Überschreitung der Höchstgrenze erfolgt die Zurückweisung mittels Bescheides.

(2) Als Tag der Abstattung gilt der Tag, an dem die Staatsschuldbuchhaltung den vom Abgabepflichtigen erteilten Antrag auf Zurechnung samt den Schuldverschreibungen erhalten hat.

§ 11. (1) Für eingereichte Schuldverschreibungen hat die Staatsschuldbuchhaltung nach Eingang der besonderen Mitteilung (§ 10 Abs. 1) Stückzinsen bis zum Vortag der Abstattung (§ 10 Abs. 2) zu vergüten.

(2) Schuldverschreibungen, die infolge Überschreitung der Höchstgrenze (§ 10 Abs. 1) zurückgewiesen worden sind, werden dem Antragsteller — bei Rücksendung gegen Ersatz der Versandkosten — zurückgestellt. Dabei sind in dem Fall, als von eingereichten Schuldverschreibungen inzwischen durch Verlosung (§ 4 lit. e) Stücke gezogen worden sind, dem Abgabepflichtigen in erster Linie gezogene Stücke zurückzustellen.

§ 12. (1) Schuldverschreibungen, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht möglich ist, werden zur Abgabenerstattung nicht in Zahlung genommen.

(2) Fehlende Zinsscheine werden zum Nennbetrag abgezogen.

Kamitz

116. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Juni 1955 über die Grundentschädigung für Anteilsrechte, die mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden sind (2. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und nach Anhörung der entschädigungspflichtigen Bundesländer verordnet:

§ 1. Die Höhe der Grundentschädigung nach § 10 Abs. 1 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, wird in den im § 2 genannten Fällen mit dem dort bestimmten Vielfachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 10. Mai 1947 gelautet haben, in Schillingen festgesetzt.

§ 2. Das Nennwertvielfache (§ 1) beträgt:

(1) für die zugunsten des Bundeslandes Kärnten verstaatlichten Anteilsrechte an der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Klagenfurt, das Zweidreiviertelfache;

(2) für die zugunsten des Bundeslandes Niederösterreich verstaatlichten Anteilsrechte an der NEWAG. Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Wien, das Fünffache;

(3) für die zugunsten des Bundeslandes Salzburg verstaatlichten Anteilsrechte an der Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft, Salzburg, das Zweidreiviertelfache;

(4) für die zugunsten des Bundeslandes Steiermark verstaatlichten Anteilsrechte an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Graz, das Dreisechszehntelfache;

(5) für die zugunsten des Bundeslandes Tirol verstaatlichten Anteilsrechte an der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, Innsbruck, das Fünffache;

(6) für die zugunsten des Bundeslandes Vorarlberg verstaatlichten Anteilsrechte an der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft, Bregenz, das Viereinhalbfache.

Kamitz

117. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juni 1955, mit der die Identitätsausweis-Verordnung und die Ausländerausweis-Verordnung aufgehoben werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Paßgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 3 der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61, wird verordnet:

Die Identitätsausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 194/1945, und die Ausländerausweis-Verordnung, BGBl. Nr. 33/1946, werden aufgehoben.

Helmer

118. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1955, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Juli 1954, BGBl. Nr. 157, mit der die Verordnung des Finanzministeriums, RGBl. Nr. 85/1909, betreffend die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen, abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Zwischen „Art. I“ und „§ 8“ ist ein Punkt zu setzen.

b) Im novellierten Wortlaut des § 8 Abs. 1 Z. 3 hat es statt „der dortselbst untergebrachten Personen“ richtig „der dortselbst untergebrachten Person“ zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 177, betreffend die Abänderung des

Kunstakademiegesetzes (Kunstakademiegesetz-Novelle 1954), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I Z. 2 hat es im Wortlaut des neueingefügten § 10 Abs. 3 statt „unter Benützung der akademischen Einrichtungen“ richtig „und der Benützung der akademischen Einrichtungen“ zu lauten.

3. In der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. September 1954, BGBl. Nr. 229, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung 1954), hat die Überschrift zu § 4 statt „Zu § 12 des Gesetzes:“ richtig „Zu § 11 des Gesetzes:“ zu lauten.

4. Im Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), hat es im § 20 Abs. 3 statt „im Abs. 1 unter lit. a und b“ richtig „im Abs. 2 unter lit. a und b“ zu lauten.

Raab

119. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 1955 über die Ermächtigung der burgenländischen Landesberufsvormundschaften in Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See und Oberwart zur erweiterten Vormundschaft für den Bereich dieser Verwaltungsbezirke.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die burgenländischen Landesberufsvormundschaften in Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See und Oberwart zur erweiterten Vormundschaft für den Bereich dieser Verwaltungsbezirke ermächtigt und ihnen die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Kapfer

120. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. Mai 1955, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, wird kundgemacht:

In der Verordnung der Bundesregierung vom 26. April 1955, BGBl. Nr. 81, mit der die Dienstzweigeverordnung und die Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst geändert werden, hat es zu lauten:

Im Art. III statt „Beamte der Verwendungsgruppe A in der Dienstpostengruppe VI“ richtig „Beamte der Verwendungsgruppe A in der Dienstpostengruppe IV“.

Raab

121. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Juni 1955 über den Beitritt weiterer Staaten zum Protokoll vom 19. November 1948, betreffend die Einbeziehung in die internationale Kontrolle von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung, fallen.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariats der Vereinten Nationen haben in der Zeit vom 14. Juli 1950 bis zum 5. Oktober 1954 folgende Staaten das gegenständliche Protokoll vom 19. November 1948, BGBl. Nr. 180/1950, ratifiziert, beziehungsweise sind demselben beigetreten:

Belgien — einschließlich Belgisch Kongo und einschließlich der Treuhandschaftsgebiete Ruanda-Urundi —, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Japan, Luxemburg, Niederlande, Pakistan, Philippinen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika — einschließlich aller Gebiete, für deren auswärtige Beziehungen die Vereinigten Staaten von Amerika verantwortlich sind.

Nach einer am 12. März 1954 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung der italienischen Regierung findet das gegenständliche Protokoll ab 12. März 1954 auch auf das italienische Territorium von Somaliland Anwendung.

Auf Grund einer am 5. Oktober 1954 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangten Mitteilung der Regierung der Südafrikanischen Union erstreckt sich der Geltungsbereich des gegenständlichen Protokolls ab 5. Oktober 1954 auch auf das Territorium von Südwesafrika.

Auf Grund von am 11. August 1950 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingelangten gemeinsamen Erklärungen der Regierungen von Frankreich und Vietnam und auf Grund von am 7. Oktober 1950 eingelangten gemeinsamen Erklärungen der Regierungen von Frankreich und Laos sind die sich aus dem gegenständlichen Protokoll hinsichtlich Vietnam und Laos ergebenden Verpflichtungen von der französischen Regierung auf die Regierungen von Vietnam beziehungsweise Laos übergegangen.

Raab